OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950112/4/SE

Datum:
Linz, 12. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von R.S., vertreten durch Rechtsanwälte Dr. U.S., X, W., gegen den Bescheid des Stadtsenates der Stadt Wels vom 3. Mai 2018, GZ: RMB-357-2-2018, betreffend Abgeltung von Mehrleistungen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom Magistrat der Stadt Wels vom 18. Dezember 2001, GZ: MD-PersR-100865-2001, wurde R.S. (in der Folge: der Beschwerdeführer) eine Verwendungszulage nach der Verwendungszulagen-Richtlinie 1996 der Stufe VII mit einem Mehrleistungsanteil von 20 % der Zulage sowie die Erhöhung der bestehenden ruhegenussfähige Gehaltszulage in der Höhe von 26,76 % des Gehalts der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 mit Wirkung 1. Jänner 2002 zuerkannt.

Mit Bescheid vom Magistrat der Stadt Wels vom 2. Juli 2009, GZ: DI-PersR-100865-2009, wurde dem Beschwerdeführer zusätzlich eine ruhegenussfähige Gehaltszulage im Ausmaß von 22,19 % von V/2 gewährt.

Mit Bescheid vom Magistrat der Stadt Wels vom 22. Dezember 2014, GZ: DI-PersR-100865-2014, wurde dem Beschwerdeführer eine Erhöhung seiner zuerkannten ruhegenussfähigen Gehaltszulage von 51,59 % auf 54,83 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ab 1. Jänner 2014 auf Basis von 200 Normalüberstunden und 130 Sonn- und Feiertagsstunden für quantitative Mehrleistungen im Ausmaß gewährt.

I.2. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2015 beantragte der Beschwerdeführer die Auszahlung von 100 Überstunden im Verhältnis 1:1,5, nachdem eine genaue Trennung der zusätzlich geleisteten Stunden in Normal- bzw. Sonntag/Nachtstunden nicht mehr möglich sei.

I.3. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom Magistrat der Stadt Wels vom 7. Dezember 2015, GZ: DI-PersR-100865-2015, als unbegründet abgewiesen.

Im Wesentlichen wurde dies damit begründet, dass dem Beschwerdeführer gemäß § 30 a Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Oö. LGG sowie gemäß § 2 der Verwendungszulagen-Richtlinie 1996 der Stadt Wels mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 ferner eine Verwendungszulage der Stufe VII mit mehr Leistungsanteil zuerkannt worden sei, wonach alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher Hinsicht als abgegolten gelten würden. 20 % der Verwendungszulage seien zudem als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen anzusehen.

Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer Berufung.

I.4. Mit Bescheid des Stadtsenates der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Mai 2018, GZ: RMB-357-2-2018, wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass mit der gewährten Verwendungszulage alle Mehrleistungen des Beschwerdeführers zeitlicher Hinsicht abgegolten seien. Konkret handle es sich nicht um Nebentätigkeiten. Eine Neubemessung der Verwendungszulage sei nicht beantragt gewesen. Die Gründe für die Erbringung von zahlreichen Mehrleistungen seien unbeachtlich. Die Verpflichtung zur Einräumung von Parteiengehör beziehe sich lediglich auf Tatfragen, nicht aber auf Rechtsfragen.

I.5. Mit Schriftsatz vom 23. Mai 2018 erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte den angefochtenen Berufungsbescheid dahingehend abzuändern, dass die Auszahlung von 100 Überstunden im Verhältnis von 1:1,5 genehmigt werde in eventu nach Aufhebung des angefochtenen Bescheids die Angelegenheit an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen.

In der Beschwerde wird Folgendes ausgeführt:

- Seit Jänner 2015 habe der Beschwerdeführer zusätzliche Aufgaben (personelle und organisatorische Änderungen und Auswirkungen durch Neuorganisation des Magistrates der Stadt Wels, Prüfung der Produktgruppe Hallen durch den Bundesrechnungshof, Pächterwechsel im Bereich der Halle), die nur durch die Leistung von zusätzlichen Überstunden hätten abgefedert werden können.
- Die Ausdehnung des Aufgabenbereichs und der Verantwortlichkeiten des Beschwerdeführers seien amtsbekannt gewesen.
- Die belangte Behörde habe kein Ermittlungsverfahren durchgeführt.
- Es sei zu einer echten Ausweitung des Aufgaben-, Funktion- und Verantwortungsbereiches durch das Hinzukommen neuer, bisher völlig abteilungsfremder Aufgaben gekommen, weshalb die Beschränkung des § 30 a Abs. 5 Oö. LGG nicht gelten würden. Jede Aufgabenänderung mache eine Neubemessung und Neubewertung der Verwendungszulage erforderlich.
- Eine durch eine pauschale Abgeltung von Mehrarbeitsleistung für das tatsächlich nicht abgedeckte Ausmaß der Mehrleistungen sei zusätzlich abzugelten.
- Bei der Bemessung von Verwendungszulagen sei auf die vom Posteninhaber durchschnittlich zu erbringenden Mehrleistungen Bedacht zu nehmen.
- Mehrleistungen, die 50 Stunden übersteigen, würden jeweils zu Jahresbeginn verfallen.

I.6. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 7. Juni 2018, eingelangt am 12. Juni 2018, die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.7. Am 14. Dezember 2018 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der alle Parteien anwesend waren.

Es wurden Schreiben betreffend Abbaupläne des Gleitzeitguthabens bis 31. Dezember 2015 sowie betreffend Vergütung von Mehrleistungen hinsichtlich der Kalenderjahre 2016 und 2017 und ein Auszug aus dem Kompetenzenkatalog für die Produktgruppe Kultur, Stand 15.12.2015, vorgelegt.

Der Beschwerdeführer gab an, dass mit Jänner 2015 zu seinen bestehenden Aufgaben die Produktgruppe Hallen hinzugekommen sei. Die Personalressourcen seien nicht ausreichend gewesen. Weiters sei hinzugekommen, dass der Bundesrechnungshof eine Prüfung durchgeführt habe und die Änderung des Gastropächters. Seiner Einschätzung nach habe er sich mit ca. 50 % ausschließlich mit der Produktgruppe Hallen beschäftigt.

Der aktuelle Vorgesetzte des Beschwerdeführers gab als Auskunftsperson an, dass die Produktgruppe Hallen ca. 6 % des gesamten Aufgabenbereiches des Beschwerdeführers ausmachen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, alle von den Parteien abgegebenen Vorbringen bzw. Stellungnahmen sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 2018.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gilt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer erhält seit 1. Jänner 2002 eine Verwendungszulage mit einem 20-prozentigen qualitativen Anteil sowie seit 1. Jänner 2014 eine Gehaltszulage für qualitative Mehrleistungen in der Höhe von 54,83 % auf Basis von jährlich zu leistenden 200 Normalüberstunden und 130 Sonn- und Feiertagsstunden.

Mit Jänner 2015 sind zu den bestehenden Aufgaben des Beschwerdeführers, der zum Entscheidungszeitpunkt provisorischer Leiter der Dienststelle V. war, die Produktgruppe Hallen hinzugekommen. Im Jahr 2015 erfolgte in diesem Aufgabenbereich neben personellen Veränderungen und ihren Auswirkungen (Nachbesetzungsverfahren, Einschulung von neuen Mitarbeitern) zusätzlich auch eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof und eine Änderung des Gastropächters.

Der Aufgabenbereich der Produktgruppe Hallen ist mit 125 Stunden/Jahr bewertet. Das jährliche Ausmaß an vom Beschwerdeführer zu leistenden Stunden beträgt mit der Wahrnehmung von Koordinationsaufgaben 2057 Stunden. Somit macht die Produktgruppe Hallen aktuell einen Anteil von ca. 6 % des gesamten Aufgabenbereiches des Beschwerdeführers aus.

Nach Abrechnung der aufgrund der Gehaltszulage für quantitative Mehrleistungen zu leistenden Mehrstunden betrug das Stundenguthaben des Beschwerdeführers per 30. September 2015 113 Stunden.
Im November und Dezember 2015 war der Abbau der Überstunden tageweise möglich (13., 16., 20., 27. und 30. November sowie 4., 7., 11. und 14. Dezember) im Ausmaß von 75 Stunden.

Das Gleitzeitsaldo betrug per 31. Dezember 2015 243,16 Stunden. Bei dieser Berechnung blieb die gewährte Verwendungszulage unberücksichtigt. Grundsätzlich werden höchstens 50 Plusstunden vom Gleitzeitsaldo per 31. Dezember in das nächste Kalenderjahr übertragen. Dem Beschwerdeführer wurden jedoch alle Plusstunden in das Kalenderjahr 2016 übertragen und keine Stunden in Abzug gebracht.

Eine Differenzierung der vom Beschwerdeführer beantragten 100 Überstunden in Normal- und Sonn- und Feiertags- bzw. Nachtstunden ist nicht mehr möglich.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt blieb unbestritten und ergibt sich aus den oben angeführten Beweisen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002 – Oö. StGBG 2002, LGBl. Nr. 50/2002, i.d.g.F., lautet:

„§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz ist auf alle Beamten und Beamtinnen der Städte mit eigenem Statut anzuwenden.
[...]

§ 2
Beamte (Beamtinnen)

(1) Beamte (Beamtinnen) im Sinn dieses Landesgesetzes sind Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Stadt mit eigenem Statut stehen.
(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Dienstverhältnis der Beamtinnen und Beamten der Städte mit eigenem Statut folgende Landesgesetze sinngemäß anzuwenden:

- Oö. Landes-Gehaltsgesetz;

- […]

An die Stelle der Zuständigkeit der Organe des Landes tritt die Zuständigkeit der entsprechenden Organe der Stadt.

(3) Die auf der Grundlage der im Abs. 2 genannten Landesgesetze erlassenen Verordnungen der Landesregierung sind sinngemäß anzuwenden, solang die Statutargemeinde keine entsprechende Verordnung erlassen hat.

[…]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes – Oö. LGG, LGBl. Nr. 8/1956, i.d.g.F., lauten:

„§ 30a

Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung

(1) Dem Beamten gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine ruhegenuß-fähige Verwendungszulage, wenn er dauernd

[…]

3. ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der allgemeinen Verwaltung zu tragen hat, diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, dass Beamte in gleicher dienst- und besoldungsrechtliche Stellung tragen und er zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben regelmäßig Mehrleistungen erbringen muß.

(2) Eine ruhegenußfähige Verwendungszulage kann auch gewährt werden, wenn der Beamte dauernd einer besonderen Belastung durch Art, Schwierigkeitsgrad und Umfang der ihm anvertrauten Verwaltungsgeschäfte ausgesetzt ist, zu deren Erfüllung ein hohes Maß an können, besondere Selbstständigkeit sowie das regelmäßige erbringen von Mehrleistungen erforderlich sind. […]

[…]

(5) Durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 oder Abs. 2 gelten alle Mehrleistungen des Beamten und zeitlicher Hinsicht als abgegolten.

[…]

§ 30e

Gehaltszulage

(1) Dem Beamten kann eine Gehaltszulage für besondere Qualifikationen oder eine besondere Verwendung gewährt werden, wenn wichtige Interessen des Landes dies erfordern.

(1a) Beamtinnen und Beamten, die in zeitlich überwiegenden Ausmaß Dienste verrichten, die einer höheren (oder nächsthöheren) Verwendungsgruppe zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine ruhegenussfähige Gehaltszulage auf den Gehalt einschließlich der Zulagen mit Ausnahme der Verwaltungsdienstzulage der höheren (nächsthöheren) Verwendungsgruppe, der einer fiktiven Überstellung gebühren würde.

(2) Weiters kann dem Beamten eine Gehaltszulage gewährt werden, wenn unzumutbare besoldungsrechtliche Nachteile vermieden werden sollen.

(3) bei der Bemessung ist auf die mit der Verwendung verbundenen Tätigkeitsmerkmale, die besondere Qualifikation, die bisher ausgeübten Tätigkeiten, die Dienstbeurteilung usw. Bedacht zu nehmen, wobei die Höhe der Zulage das unbedingt erforderliche Ausmaß zur

Erreichung der im Abs. 1 oder 2 genannten Ziele nicht überschreiten darf. Es kann auch festgesetzt werden, daß eine Gehaltszulage ruhegenußfähig ist.
(4) Die Gehaltszulage kann wie folgt berechnet werden:
[...]
(5) Die Gehaltszulage ist neu zu bemessen, wenn die Beamtin bzw. der Beamte befördert, überstellt, auf einen anderen Dienstposten versetzt wird oder wenn die mit der Gewährung verbundene Zielsetzung sich ändert oder wegfällt oder im Fall des Abs. 1a, wenn eine Vorrückung stattfindet."

III.1.3. Die maßgebliche Bestimmung der Verwendungszulagen-Richtlinien 1996 für BeamtInnen der Stadt Wels lautet:

„§ 2
Verwendungszulage

(1) [...]
(2) [...]
Mit dieser Verwendungszulage gelten alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 20 % dieser Verwendungszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.
[...]"

III.2. Der Beschwerdeführer bezieht seit 1. Jänner 2002 eine Verwendungszulage der Stufe VII der Verwendungszulagen-Richtlinien 1996.

Der Ansicht des Beschwerdeführers, dass die Verwendungszulage für eine konkrete Verwendung gewährt wird und deshalb bei Veränderungen wie Beförderung, Überstellung, Versetzung oder sonstige Ausweitung des Aufgabenbereichs eine Neubemessung bzw. Neubewertung der Verwendungszulage erforderlich macht, wird zugestimmt.

Konkret hat der Beschwerdeführer aber einen Antrag auf „Auszahlung von 100 Überstunden im Verhältnis 1:1,5" gestellt. Die Neubemessung der gewährten Verwendungszulage, aufgrund seiner Ansicht nach vorliegenden Ausweitung seiner Funktion und Verantwortlichkeiten, wurde hingegen nicht beantragt. Die belangte Behörde musste dies somit auch nicht prüfen und feststellen.

Gemäß § 30 a Abs. 5 Oö. LGG und § 2 Abs. 2 der Verwendungszulagen-Richtlinien 1996 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher Hinsicht als abgegolten. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 17.12.1997, Zl. 97/12/0374, bestätigt und dazu konkret ausgeführt, dass, ohne auf die Höhe der Leiterzulage Bedacht zu nehmen, damit alle Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht abgegolten sind (ausgenommen allfällige Nebentätigkeiten).

Da es sich gegenständlich nicht um die Neubemessung der Verwendungszulage handelt, geht auch der Einwand, dass im kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtages, XXI. Gesetzgebungsperiode (Beilage 84/1975), zu § 30 Abs. 1 Z 3 oder Abs. 2 angeführt ist, dass bei der Bemessung solcher Zulagen auf die vom Posteninhaber durchschnittlich zu erbringenden Mehrleistungen Bedacht zu nehmen ist, ins Leere.

Somit sind mit der Beziehung einer Verwendungszulage alle zeitlichen Mehrleistungen eines Beamten abgegolten, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Angemerkt wird ferner, dass es nicht richtig ist, dass das Gleitzeitkonto des Beschwerdeführers per 1.1.2016 auf 50 Stunden berichtigt wurde. Es wurden ihm keine Plusstunden aus dem Kalenderjahr 2015 in Abzug gebracht. Auch war ein Abbau der Überstunden in den Monaten November und Dezember 2015, also nach der gegenständlichen Beantragung der Auszahlung von 100 Überstunden, tageweise im Ausmaß von insgesamt 75 Stunden möglich. Das Gleitzeitsaldo per 30. September 2015 betrug 113 Stunden. Überdies wäre der konkrete Antrag „um Auszahlung von 100 Überstunden im Verhältnis 1:1,5, nachdem eine genaue Trennung der zusätzlich geleisteten Stunden im Normal bzw. Sonntag/Nachtstunden nicht mehr möglich ist“ auch bei Fehlen einer Verwendungszulage, abzuweisen gewesen, weil - wie der Beschwerdeführer selbst in seinem Antrag eingesteht - es sich nicht um 100 „Sonntag/Nachtstunden“ gehandelt hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. So weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, zuvor zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Frage, ob die qualifizierte Verwendungsänderung bzw. Versetzung aufgrund eines wichtigen dienstlichen Interesses erfolgte, nicht ab. Bei der Beurteilung des Inhalts handelt es sich zudem um auf den Einzelfall bezogene Fragen, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer